



MFPA Leipzig GmbH

Gesellschaft für Materialforschung
und Prüfungsanstalt für
das Bauwesen Leipzig mbH

Prüf-, Überwachungs- und Zerti-
fizierungsstelle für Baustoffe, Bau-
produkte und Bausysteme

Anerkannt nach
Landesbauordnung (SAC02),
notifiziert nach Bauprodukten-
verordnung (NB 0800)

Geschäftsbereich III:
Baulicher Brandschutz
Geschäftsbereichsleiter:
Dipl.-Ing. Michael Juknat
Tel.: +49 (0) 341-6582-134
Fax: +49 (0) 341-6582-197
brandschutz@mfp Leipzig.de

Arbeitsgruppe 3.2
Feuerwiderstand von
Bauprodukten und Bauarten

Ansprechpartner*in:
Tobias Kristokat, M.Sc.
Tel.: +49 (0) 341-6582-195
t.kristokat@mfp Leipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-946

vom 28. August 2024

1. Ausfertigung

Gegenstand: Bauart zur Errichtung abgehängter Unterdeckenkonstruktionen mit einer Bekleidung/Bepunktung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten als „Unterdecke allein“ zur Einstufung in die Feuerwiderstandsklasse F 90-A gemäß DIN 4102-2: 1977-09 [1] bei einseitiger Brandbeanspruchung von der Unterdecken-Unterseite

Entsprechend: Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 12.01.2024 (Abl. S. 192)
Teil C4, lfd. Nr. C 4.1 – Bauarten zur Errichtung von Unterdecken an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.

Antragsteller: WIR für Ausbau und Trockenbau e.V.
Verbändehaus Handel
Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

Geltungsdauer: vom 09. September 2024 bis 08. September 2029

Bearbeiter: M. Sc. Tobias Kristokat

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P SAC 02/III-946 vom 9. September 2019.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-SAC 02/III-946 wurde erstmals am 9. September 2019 ausgestellt.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 11 Seiten und 2 Anlagen.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.

MFPA Leipzig GmbH
InnovationsPark • Bautechnik • Leipzig/Sachsen
Hans-Weigel-Straße 2B
D-04319 Leipzig

Tel. +49 (0) 341 6582-0
Fax +49 (0) 341 6582-135

www.mfpa-leipzig.de
kontakt@mfp Leipzig.de

Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE47 8605 5592 1100 5607 81
BIC: WELADE8LXXX

Geschäftsführer:
Dr.-Ing. habil. Jörg Schmidt

Handelsregister:
Amtsgericht Leipzig HRB 17719
USt.-ID Nr.: DE 813200649
Steuer-Nr.: 232/109/03224


InnovationsPark • Bautechnik • Leipzig/Sachsen

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber der Bauart haben das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart in Form von Kopien zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerrufen erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.
- (7) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

1.1 Gegenstand

- 1.1.1.** Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung abgehängter Unterdeckenkonstruktionen, bzw. als „Unterdecke allein“ bei einseitiger Brandbeanspruchung von der Unterdecken-Unterseite der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung F 90-A nach DIN 4102-2: 1977-09 [1], angehören.

An die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Unterdeckenkonstruktion mit Gipskarton-Feuerschutzplatten als „Unterdecke allein“ werden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 12.01.2024 (Abl. S. 192) Teil C4, lfd. Nr. C 4.1 gestellt.

- 1.1.2.** Die abgehängte Unterdeckenkonstruktion als „Unterdecke allein“ besteht im Wesentlichen aus einer Abhangkonstruktion (Abschnitt 4.2.2) in Verbindung mit einer Tragkonstruktion (Grund- und Tragprofile, CD 60/27-Profile, Abschnitt 4.2.2) die an Holzbalken befestigt wird. Die deckenunterseitige Bekleidung/Beplankung ist mit Gipskarton-Feuerschutzplatten Typ DF nach DIN EN 520: 2009-12 [2] bzw. GKF nach DIN 18180: 2014-09 [3] (Abschnitt 4.2.3) auszuführen. Die Anschlusssituation wird in Abschnitt 4.2.4 geregelt.

In Tabelle 2 sind die zu verwendenden Bauprodukte hinsichtlich ihrer Dicke, Rohdichte und Baustoffklassifizierung zusammengefasst.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1.** Die abgehängte Unterdeckenkonstruktion wird als Teil einer baulichen Anlage errichtet.
- 1.2.2.** Die Klassifizierung der abgehängten Unterdeckenkonstruktion als „Unterdecke allein“ gilt bei einer Brandbeanspruchung von unten. Für eine Brandbeanspruchung von oben (Zwischendeckenbereich) ist eine gesonderte Nachweisführung erforderlich.
- 1.2.3.** Die Unterdeckenkonstruktion darf an Massivwandkonstruktionen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90-A (Anforderungen gemäß der oben in Abschnitt 1.1 benannten und gemäß der ausgeführten Unterdeckenkonstruktion, siehe hierzu auch Tabelle 1) angeschlossen werden:

- tragende und nichttragende, raumabschließende Wände (Mindestdicke 100 mm) aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton.

Für den Anschluss der Unterdeckenkonstruktion an andere Bauteile - z. B. tragende und nichttragende Trennwände anderer Bauarten - ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen (z. B. durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis).

- 1.2.4.** Die, die Unterdeckenkonstruktion aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen mindestens die gleiche Feuerwiderstandsklasse aufweisen wie die abgehängte Unterdeckenkonstruktion.
- 1.2.5.** Die Klassifizierung wird durch übliche Anstriche oder Beschichtungen sowie Dampfsperren bis zu 0,5 mm Dicke nicht beeinträchtigt. Bei dickeren Beschichtungen kann die brandschutztechnische Wirkung der Unterdecke verloren gehen.
- 1.2.6.** Die Klassifizierung gilt nicht für zusätzlich bekleidete Unterdecken. Zusätzliche Bekleidungen der Unterdecke - insbesondere Bekleidungen aus Metallblechen – können die brandschutztechnische Wirkung der Unterdecke aufheben.

- 1.2.7.** In dem Zwischendeckenbereich dürfen keine zusätzlichen Dämmstoffe angeordnet werden.
- 1.2.8.** Die Unterdeckenkonstruktion darf während der Brandbeanspruchung nur durch ihr Eigengewicht belastet werden. Im Zwischendeckenbereich verlegte Kabel, Kabelbündel, Kabeltrassen und ähnliches sowie Rohre, Leitungen und sonstige Installationen müssen an der tragenden Deckenkonstruktion (Rohdecke) so befestigt sein, dass die Unterdeckenkonstruktion im Klassifizierungszeitraum nicht belastet wird (brandsichere Befestigung).
- 1.2.9.** Die Unterdeckenkonstruktionen dürfen „als Unterdecke allein“ gemäß Tabelle 1 für eine Brandbeanspruchung von unten ausgeführt werden.
- 1.2.10.** Für den Einbau wie z. B. von Revisionsklappen, Leuchten bzw. Leuchtenkästen sind weitere Nachweise erforderlich, z. B. im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.
- 1.2.11.** Für den Einbau von Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen) in der Unterdeckenkonstruktion sind weitere Nachweise erforderlich, z. B. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
- 1.2.12.** Für die Durchführung von Rohrleitungen, elektrischen Leitungen, Installationskanälen, Kabelkanälen oder Lüftungsleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen ist. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erforderlich.
- 1.2.13.** Aus den für die Bauart gültigen technischen Baubestimmungen (z. B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
- 1.2.14.** Soweit Anforderungen an den Wärmeschutz oder Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen

Tabelle 1 Klassifizierung gemäß Tabelle 1 und Benennung (Kurzbezeichnung) nach DIN 4102-2: 1977-09 [1], für eine Brandbeanspruchung von unten (Unterdecken-Unterseite)

Zeile	Bauart der Decken		d ₀ [mm]	a [mm]	Dämm- schicht im Zwischen- decken- bereich ¹⁾	Klassi- fizierung	Benennung ²⁾ (Kurzbe- zeichnung)
	Beschreibung	Bezeichnung					
9	„Unterdecke allein“		≥ 0	- ³⁾	vorhanden	nicht zulässig	
10				≥ 82	nicht vor- handen	F 90	F 90-A

1) Abhängig von der ausgeführten Unterdeckenkonstruktion

2) Die Benennungen beziehen sich bei der Bauart auf die „Unterdecke allein“.

3) Beliebig

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammenstellung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 2 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnungen und der Materialkennwerte, der Klassifizierungen und des Verwendbarkeitsnachweises. Es ist bei den verwendeten Bauprodukten darauf zu achten, dass die dort angegebenen Verwendbarkeitsnachweise gültig sind.

Tabelle 2 Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte

Bauproduktbezeichnung	Dicke (Nennmaß) [mm]	Nennrohddichte ¹⁾ [kg/m ³]	Brandverhalten ¹⁾ (bauaufsichtliche Benennung)
Gipskarton-Feuerschutzplatte Typ DF gemäß DIN EN 520: 2009-12 [2] bzw. GKF gemäß DIN 18180: 2014-09 [3]	20	800 – 880	A2-s1, d0 ²⁾ nicht brennbar
CD 60/27 Profile aus Stahlblech gemäß DIN 18182-1: 2015-11 [4] bzw. DIN EN 14195: 2015-03 [5]	≥ 0,6	---	A1 nicht brennbar
UD 28/27 Profile aus Stahlblech gemäß DIN 18182-1: 2015-11 [4] bzw. DIN EN 14195: 2015-03 [5]	≥ 0,6	---	A1 nicht brennbar
Noniusabhängiger bestehend aus: - Noniusoberteil - zwei Sicherungsklammern - Noniusunterteil für CD 60/27	---	---	A1 nicht brennbar
Kreuzverbinder für CD 60/27	---	---	A1 nicht brennbar
Längsverbinder für CD 60/27	---	---	A1 nicht brennbar
Schnellbauschrauben TN ø 3,6 x 35 mm und ø 3,6 x 55 mm gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [6]	---	---	A1 nicht brennbar
ACP Deckennagel T-DN 6 x 35 ø = 6 mm, L = 35 mm	ø = 6 mm, L = 35 mm	---	A1 nicht brennbar
MAN Deckennagel 6 x 40/5 ø = 6 mm, L = 40 mm	ø = 6 mm, L = 40 mm	---	A1 nicht brennbar
Holzschraube Stardrive ø = 5 mm, L = 50 mm	ø = 5 mm, L = 50 mm	---	A1 nicht brennbar
Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [7]	---	---	A2-s1, d0 ²⁾ nicht brennbar

1) vom Hersteller angegebene Leistungsmerkmale/Kennwerte des Bauproduktes gemäß technischer Spezifikation, für den im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis-Verfahren der Regelungsgegenstand nachgewiesen wurde

2) Baustoffklassifizierung gemäß DIN EN 13501-1: 2019-05 [8]

2.2 Grundlegende Prüfdokumente

Die Liste der Prüfdokumente, die die Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bildet, ist bei der MFPA Leipzig GmbH hinterlegt und wird auf Anfrage den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.

2.3 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackungen, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die für die Bauart zusammengehörigen Zubehörteile nicht mit Wasser in Berührung kommen, keiner erhöhten Feuchtigkeit ausgesetzt sind, frostfrei und vor erhöhten Temperaturbeanspruchungen, sowie vor nicht zulässiger mechanischer Beanspruchung geschützt werden.

Dürfen die zusammengehörigen Systembestandteile der Bauart nur in bestimmter Lage gelagert, transportiert oder eingebaut werden oder besteht Verwechslungsgefahr, so sind entsprechende Hinweise auf dem Transportgut anzubringen.

Des Weiteren sind die Herstellerangaben zu den einzelnen Bauprodukten gemäß Tabelle 2 zu beachten.

2.4 Kennzeichnung und Aufbauanleitung

Zusammengehörige Systembestandteile zur Erstellung der abgehängten Unterdeckenkonstruktion sind eindeutig zu kennzeichnen und zusammen zu verpacken.

Für die abgehängte Unterdeckenkonstruktion ist eine schriftliche Aufbauanleitung zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses hat die Aufbauanleitung in Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu erstellen. Die Aufbauanleitung muss die für die abgehängte Unterdeckenkonstruktion relevanten Teile sowie die folgenden Angaben enthalten:

- Angaben zu dem konstruktiven Aufbau der abgehängten Unterdeckenkonstruktion.
- Angaben zu dem Aufbau der abgehängten Unterdeckenkonstruktion (z. B. Abstände der tragenden Bauteile, Ausführung der Befestigungen, Befestigungsabstände, Stoßausführung, ggf. Anschlüsse an angrenzende Wände und Decken).
- Zeichnerische Darstellungen zum konstruktiven Aufbau und Details.

3 Übereinstimmungsnachweis

- (1) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart – abgehängte Unterdeckenkonstruktion als „Unterdecke allein“ bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungserklärung des Anwenders) nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 12.01.2024 (Abl. S. 192).

Danach muss der Anwender, der die abgehängte Unterdeckenkonstruktion als „Unterdecke allein“ erstellt hat, in einer schriftlichen Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 2) bestätigen, dass die von ihm ausgeführte abgehängte Unterdeckenkonstruktion als „Unterdecke allein“ den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

- (2) Der Anwender muss im Rahmen der Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 2) eine Kontrolle etwaiger erforderlicher Kennzeichnungen der verwendeten Bauprodukte mit allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen bzw. europäisch technischen Zulassungen vornehmen.

4 Bestimmungen für die Ausführungen

4.1 Bestimmungen für die ausführenden Firmen

Die Errichtung/der Aufbau der abgehängten Unterdeckenkonstruktion als „Unterdecke allein“ darf nur von Unternehmen ausgeführt werden, die für diese Arbeiten nach § 55 BauO Bln vom 29. September 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (GVBl. S. 472) geeignet sind. Andere Firmen dürfen den Einbau nur ausführen, wenn eine Einweisung des Montagepersonals durch Fachkräfte von Firmen erfolgt, die auf diesem Gebiet die dazu erforderlichen Erfahrungen besitzen.

Die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Anforderungen zu dem konstruktiven Aufbau der abgehängten Unterdeckenkonstruktion als „Unterdecke allein“, sowie die Einhaltung der Einbaubedingungen sind hierbei zu beachten.

4.2 Konstruktiver Aufbau der abgehängten Unterdeckenkonstruktion

4.2.1 Allgemeines

Die abgehängte Unterdeckenkonstruktion als „Unterdecke allein“ mit einer Brandbeanspruchung von der Unterdecken-Unterseite ist in Abhängigkeit ihrer Bauart entsprechend den folgenden Abschnitten auszuführen. Die Kennwerte der zu verwendenden Materialien sind in den folgenden Punkten sowie in Tabelle 2 zusammengefasst.

In Anlage 1 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis sind zur Verdeutlichung Horizontal- und Vertikalschnitte zur Ausführung der Unterdeckenkonstruktionen als „Unterdecke allein“ aufgeführt.

4.2.2 Unterkonstruktion/Abhängung

Die Metall-Unterkonstruktion der Unterdeckenkonstruktion besteht aus Grund- und Tragprofil, CD-Noniusabhängern und Kreuzverbinder für CD 60/27-Profile. Die Grund- und Tragprofile besteht aus C-Deckenprofilen CD 60/27, d = 0,6 (Grundprofile) nach DIN 18182-1: 2015-11 [4] bzw. DIN EN 14195: 2015-03 [5].

An den Holzbalken sind Noniusabhängler (bestehend aus Noniusabhängler Oberteil, zweier Sicherungsklammern und Noniusunterteil für CD 60/27 (im Folgenden nur Noniusunterteil)) mit Holzschrauben des Typs „Stardrive 5 x 50 mm“ oder Holzschrauben mit identischen geometrischen Abmessungen zu befestigen. Bei Verlängerung/Verbindung des Noniusunterteils mit dem Noniusoberteil ist je Verbindungsstelle diese mit mindestens 2 Sicherungstiften zu arretieren. Mit dem maximalen Achsabstand der Grundprofile ergibt sich für die Abhängpunkte folgendes Rastermaß:

- Achsabstand der Grundprofile ≤ 750 mm und
- in Spannrichtung der Grundprofile ≤ 625 mm (im Randbereich ≤ 325 mm).

Alternativ dürfen für die Befestigung der Noniusabhängler an Rohdecken anderer Bauarten Dübel bzw. Befestigungsmittel aus Stahl, welche für den jeweiligen Untergrund und die Anwendung geeignet und bauaufsichtlich zugelassen sind, verwendet werden. Der jeweilige Dübel bzw. das jeweilige Befestigungsmittel muss den Angaben der gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) bzw. einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA) entsprechen.

Sofern die Zulassung bzw. Bewertung keine Aussagen zur Feuerwiderstandsdauer trifft, ist die brandschutztechnische Eignung des Dübels bzw. Befestigungsmittels durch eine Prüfung und Beurteilung über die jeweils erforderliche Feuerwiderstandsdauer durch eine anerkannte Prüfstelle zu erbringen. Dübel sind entsprechend den technischen Unterlagen (z.B. Montage-richtlinien) und gemäß den Vorgaben der Zulassung bzw. Bewertung (abZ oder ETA) einzubauen. In jedem Fall muss die Eignung der Dübel oder Befestigungsmittel für den jeweiligen Untergrund und die Anwendung auch für den kalten Einbauzustand zulässig und nachgewiesen sein. Die Vorgaben für den kalten Einbauzustand gelten uneingeschränkt weiter.

Die Grundprofile, ausgeführt mit CD-Profilen 60/27, $d = 0,6$ mm sind an den Noniusunterteilen zu befestigen.

- Die Grundprofile sind mit einem Achsabstand von $a \leq 750$ mm anzuordnen.
- Der Randabstand zu den parallel verlaufenden Wandkonstruktionen muss $a \leq 150$ mm betragen.

Unterhalb der Grundprofile sind quer dazu Tragprofile CD 60/27, $d = 0,6$ mm ($l \approx 1250$ mm) anzuordnen.

- Der Achsabstand der Tragprofile ist mit $a \leq 500$ mm auszuführen.
- Der Randabstand zu den parallel verlaufenden Wandkonstruktionen muss $a \leq 105$ mm betragen.

Die Verbindung der Grund- und Tragprofile hat je Kreuzungspunkt mit Kreuzverbindern für CD-Profile 60/27 zu erfolgen. Die Tragprofile und die Wandanschlussprofile UD 28/27 (Abschnitt 4.2.4) bilden eine niveaugleiche Unterkonstruktion, an welcher die deckenunterseitige Bekleidung/Bepankung gemäß Abschnitt 4.2.3 befestigt wird. Bei der Verlängerung der Tragprofile sind Längsverbinder für CD 60/27 einzusetzen. Die Stoßstelle ist im Feldbereich zwischen zwei Grundprofilen anzuordnen.

4.2.3 Bekleidung/Bepankung der Unterdecken-Unterseite

Die unterseitige Bekleidung/Bepankung der Unterdeckenkonstruktion ist zweilagig mit 20 mm dicken Gipskarton-Feuerschutzplatten ($b \times l = 625$ mm \times 2000 mm) auszuführen.

Die Gipskarton-Feuerschutzplatten an den Tragprofilen (CD 60/27) sind um 90° gedreht zu diesen anzuordnen, sodass die Gipskarton-Feuerschutzplatten von Tragprofil zu Tragprofil spannen. Die Stirnkantenstöße sind auf den Tragprofilen auszuführen. Die Längsstoßfugen können frei, ohne zusätzliche Hinterlegung, angeordnet werden.

Die Gipskarton-Feuerschutzplatten der 1. Plattenlage sind mit Schnellbauschrauben TN $\varnothing \times l = 3,6 \times 35$ mm an den Tragprofilen der Metall-Unterkonstruktion zu befestigen. Der Befestigungsabstand ist mit $a \leq 293$ mm auszuführen. Zum Plattenrand ist ein Befestigungsabstand von ca. 10 – 20 mm.

Die Befestigung der Gipskarton-Feuerschutzplatten der 2. Plattenlage hat mit Schnellbauschrauben TN $\varnothing \times l = 3,6 \times 55$ mm an den Tragprofilen der Metall-Unterkonstruktion zu erfolgen. Der Befestigungsabstand ist mit $a \leq 170$ mm auszuführen. Zum Plattenrand ist ein Befestigungsabstand von ca. 10 - 15 mm einzuhalten.

Die Längs- und Querfugen werden stumpf gestoßen ausgeführt. Alle Plattenfugen und Schraubenköpfe der 1. und 2. Plattenlage sind mit gipsgebundenem Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [7] zu verspachteln.

Die Ausführung von Kreuzfugen in der jeweiligen Plattenlage ist nicht zulässig. Die Plattenquerfugen sind mit einem Abstand ≥ 500 mm auszuführen. Folgender Fugenversatz ist zwischen der 1. und 2. Plattenlage einzuhalten:

- Fugenversatz der Querfugen ≥ 500 mm und
- Fugenversatz der Längsfugen ≥ 275 mm

4.2.4 Ausbildung des Wandanschlusses (Anschlüsse an umgebende Bauteile)

Die Unterdeckenkonstruktion darf an die in Abschnitt 1.2.3 aufgeführten Massivwände angeschlossen werden.

Für den umlaufenden Wandanschluss sind Wandprofile UD 28/27, $d = 0,6$ mm anzuordnen. Die Wandprofile sind mit Nageldübeln $\geq \emptyset \times l = 6,0 \times 35$ mm an der Massivwand zu befestigen. Der Befestigungsabstand ist $a \leq 500$ mm auszuführen.

Auf dem oberen Flansch der UD-Profile sind die Grundprofile aufzulegen. Die Tragprofile sind mit einem Untermaß von ≥ 10 mm in die Grundprofile einzuschieben.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

Die Brandschutzwirkung der abgehängten Unterdeckenkonstruktion als „Unterdecke allein“ bei einseitiger Brandbeanspruchung von der Unterdecken-Unterseite ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßen Zustand gehalten wird (z. B. keine mechanische Beschädigung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Bestandteile der abgehängten Unterdeckenkonstruktion als „Unterdecke allein“ ist darauf zu achten, dass die neu zu verwendenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

6 Rechtsgrundlage

- (1) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 16a der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (GVBl. S. 472), in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 12.01.2024 (Abl. S. 192) Teil C4, lfd. Nr. C 4.1 erteilt.
- (2) In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

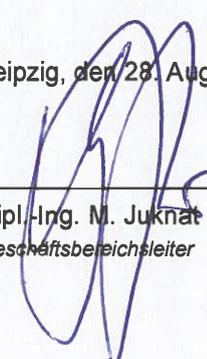
7 Rechtsbehelfsbelehrung

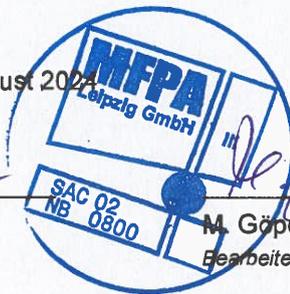
Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden.

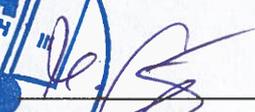
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig einzulegen.

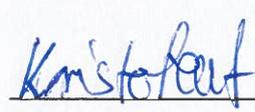
Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH

Leipzig, den 28. August 2024


Dipl.-Ing. M. Juknat
Geschäftsbereichsleiter




M. Göpel, M.Sc.
Bearbeiterin


T. Kristokat, M.Sc.
Bearbeiter

Normen und Richtlinien

- [1] DIN 4102-2: 1977-09 *Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Bauteile: Begriffe, Anforderungen und Prüfungen*
- [2] DIN EN 520: 2009-12 *Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [3] DIN 18180: 2014-09 *Gipsplatten - Arten und Anforderungen*
- [4] DIN 18182-1: 2015-11 *Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 1: Profile aus Stahlblech*
- [5] DIN EN 14195: 2015-03 *Metall-Unterkonstruktionsbauteile für Gipsplatten-Systeme; Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [6] DIN EN 14566: 2009-10 *Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14566:2008+A1:2009*
- [7] DIN EN 13963: 2014-09 *Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [8] DIN EN 13501-1: 2019-05 *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2018*

Weitere Literatur

Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (GVBl. S. 472).

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 12.01.2024 (Abl. S. 192).

Die Verweise auf Normen und Richtlinien beziehen sich auf die zum Ausstellungszeitpunkt dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses jeweils gültige Fassung einschließlich der jeweilig gültigen Änderungen und Ergänzungen.

Anlage 1 Darstellung der Unterdeckenkonstruktion als „Unterdecke allein“ und Ausführungsdetails

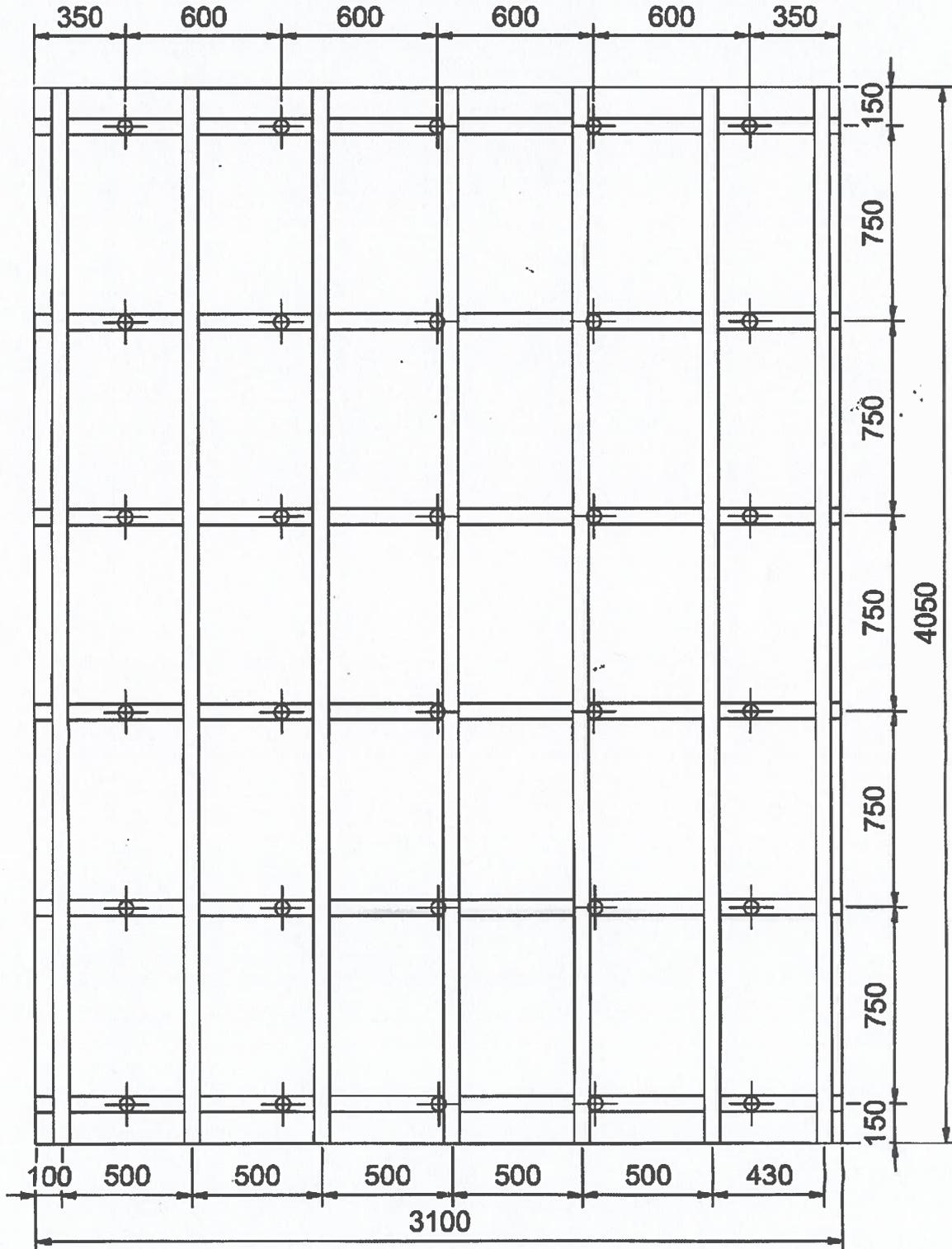


Abbildung 1: Übersicht der Achsabstände der Grund- und Tragprofile, sowie der Nonius-Abhänger

Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt

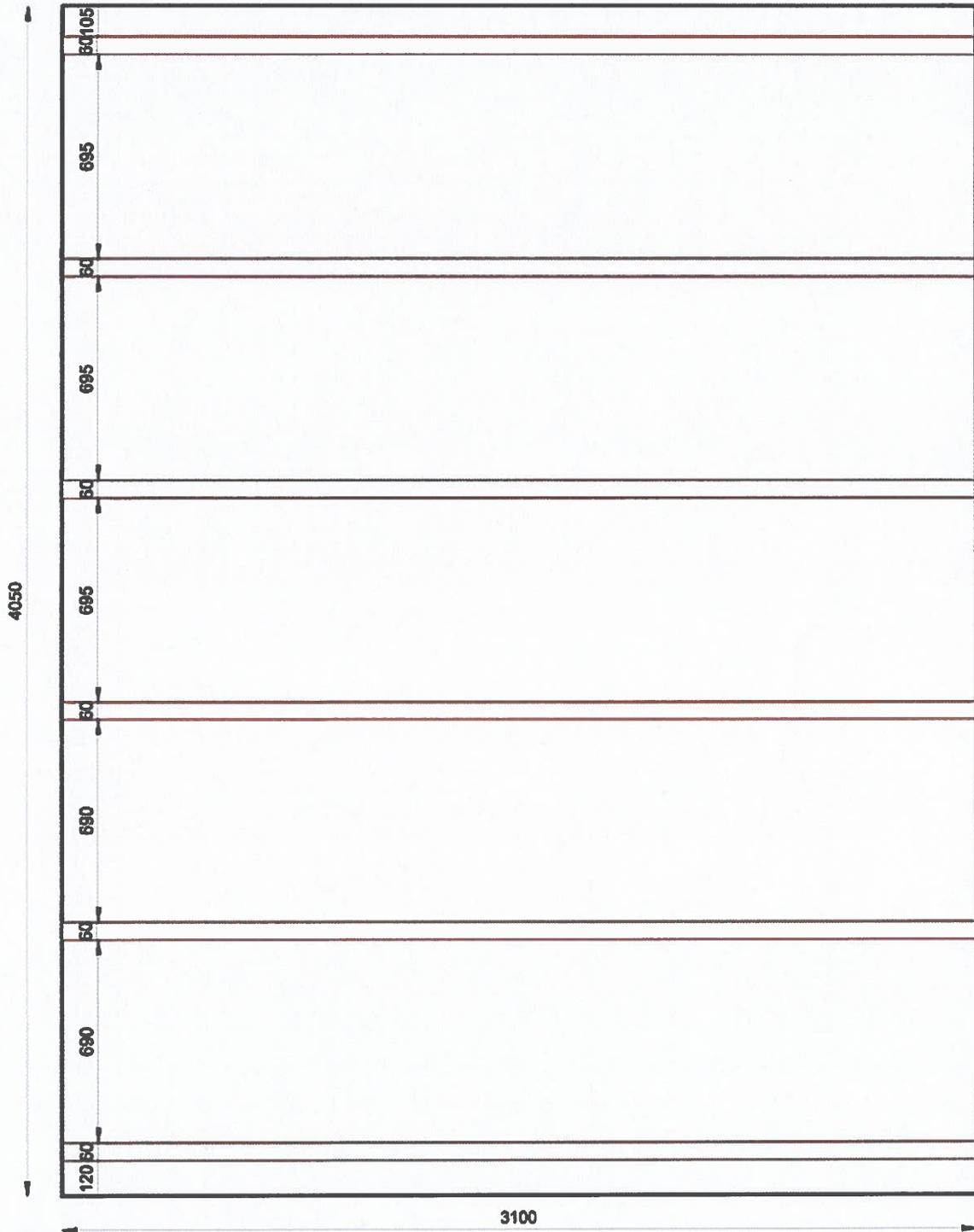


Abbildung 2: Übersicht der Grundprofile und der Achsabstände

Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt

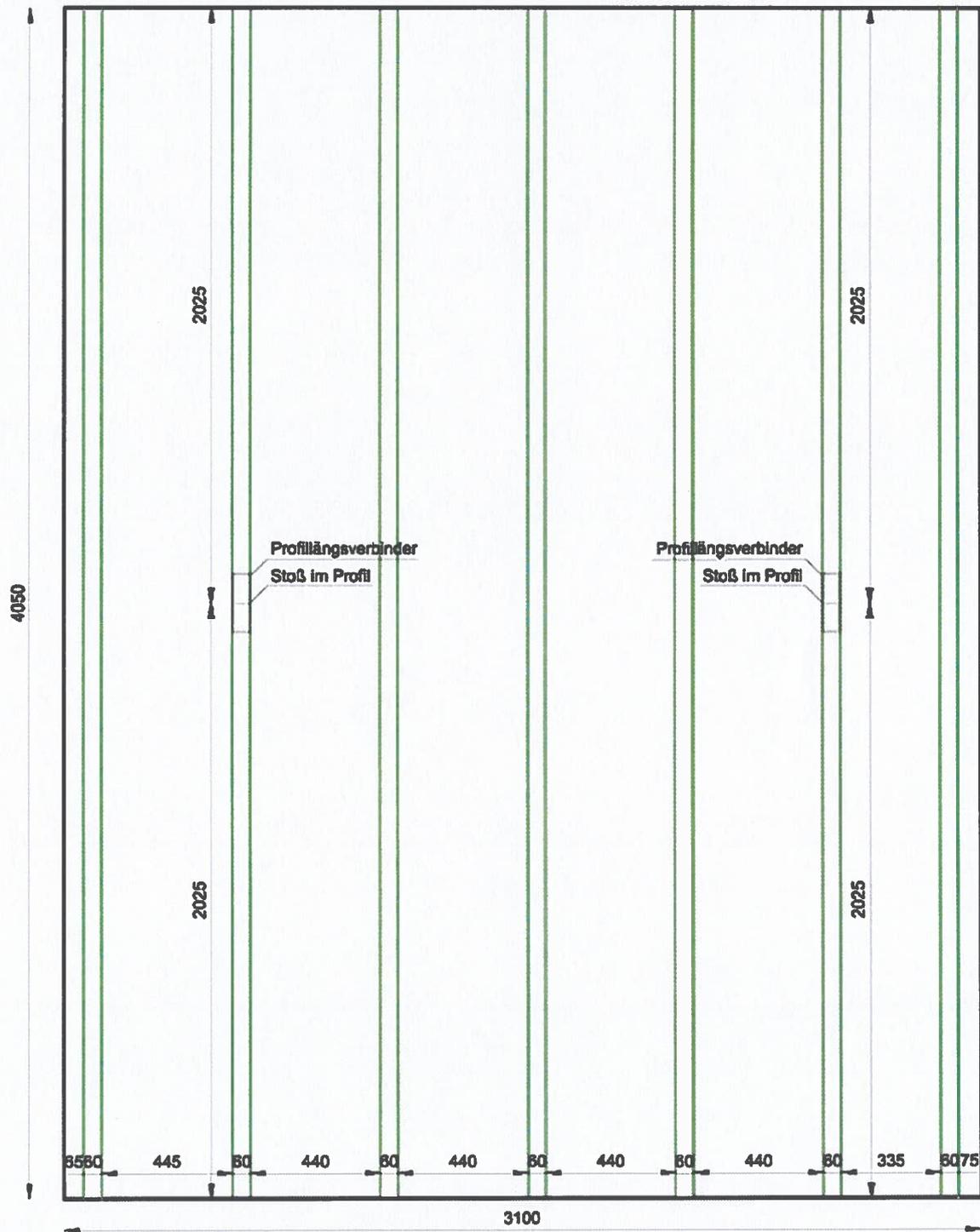


Abbildung 3: Übersicht der Tragprofile und der Achsabstände

Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt

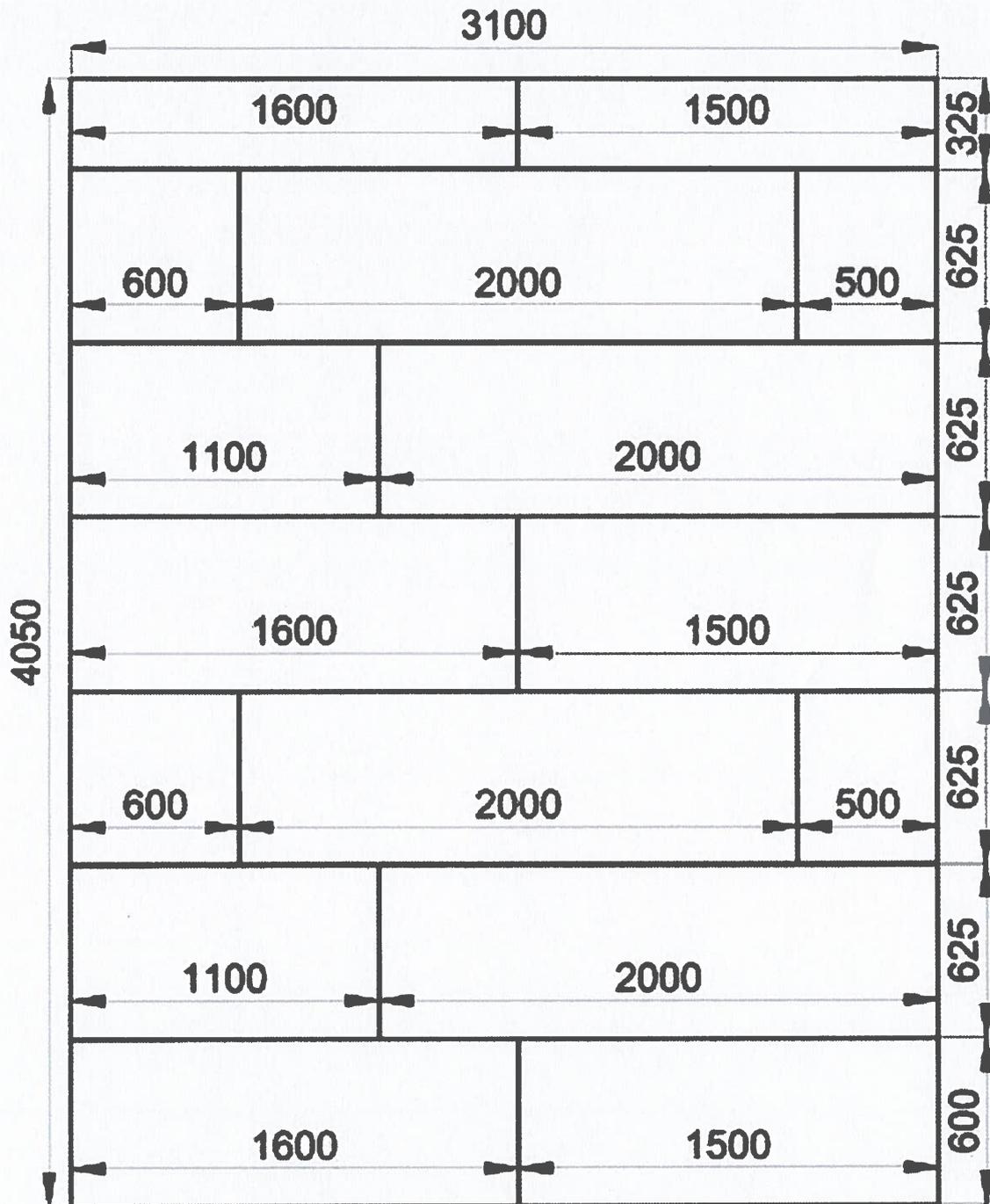


Abbildung 4: Übersicht der Plattenanordnung der ersten (inneren) Bekleidungs-/Bepankungslage

Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt

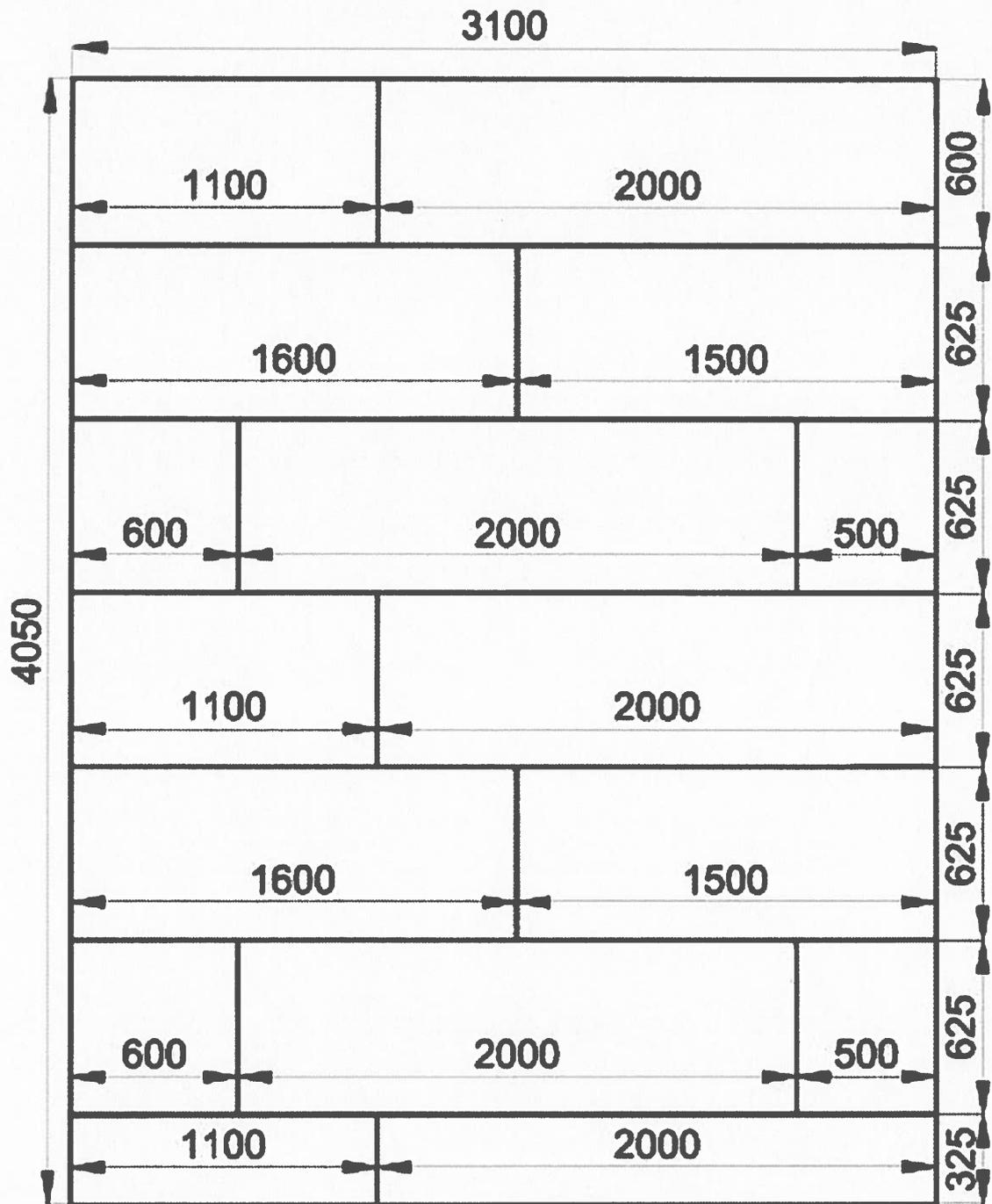
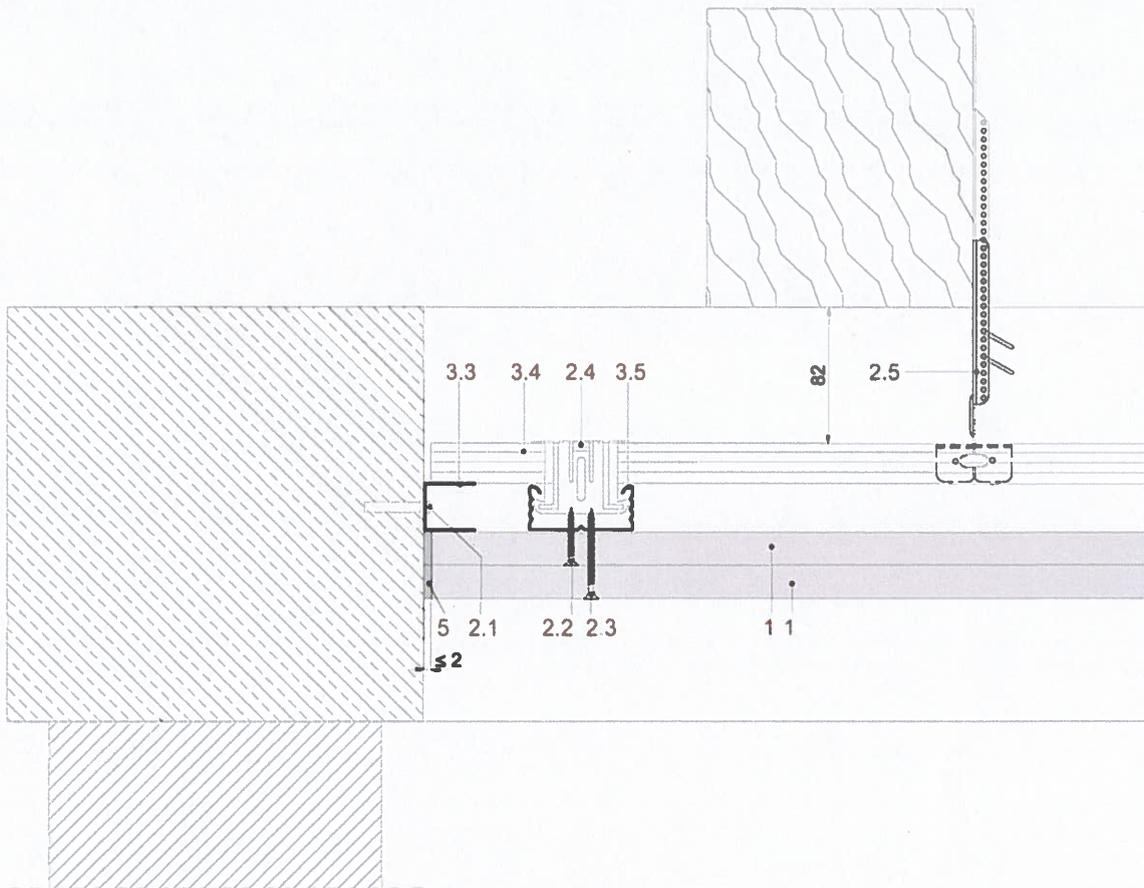


Abbildung 5: Übersicht der Plattenanordnung der zweiten (äußeren) Bekleidungs-/Beplankungslage

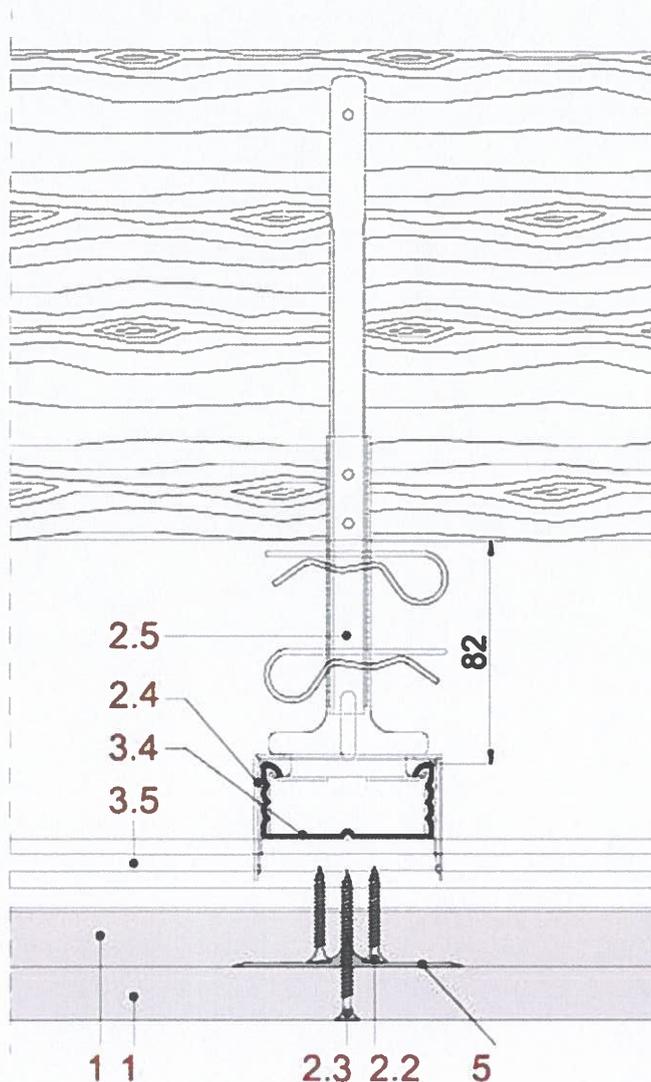
Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt



- 1** Gipskarton-Feuerschutzplatte TYP DF bzw. GKF d= 20 mm
- 2** Anschlussdichtung Schaumstoff
- 2.1** Metallspreizdübel 6 x 35 mm
- 2.2** Schnellbauschraube 3,6 x 35 mm
- 2.3** Schnellbauschraube 3,6 x 55 mm
- 2.4** Kreuzschnellverbinder (Profilverbinder)
- 2.5** Nonius Abhängersystem
- 3.3** Anschlussprofil UD 27/28-06
- 3.4** Deckenprofil CD 60/27-07 (Grundprofil)
- 3.5** Deckenprofil CD 60/27-07 (Tragprofil)
- 5** Fugenspachtel

Abbildung 8: Querschnitt – Anschlussbereich Wand

Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt



- 1** Gipskarton-Feuerschutzplatte TYP DF bzw. GKF d= 20 mm
- 2.2** Schnellbauschraube 3,6 x 35 mm
- 2.3** Schnellbauschraube 3,6 x 55 mm
- 2.4** Kreuzschnellverbinder (Profilverbinder)
- 2.5** Nonius Abhängersystem
- 3.4** Deckenprofil CD 60/27-07 (Grundprofil)
- 3.5** Deckenprofil CD 60/27-07 (Tragprofil)
- 5** Fugenspachtel

Abbildung 9: Querschnitt – Abhängkonstruktion, Stoßfugenanordnung

Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt



Anlage 2

Muster für Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, dass die abgehängte Unterdeckenkonstruktion als „Unterdecke allein“ hergestellt hat:

- Bauvorhaben:

- Zeitraum der Herstellung:

- Feuerwiderstandsklasse: **F 90-A von unten**

Hiermit wird bestätigt, dass die abgehängte Unterdeckenkonstruktion mit einer zweilagigen Bekleidung/Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten GKF als „Unterdecke allein“ hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-SAC02/III-946 (Geltungsdauer ab dem 09. September 2024) der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH vom 28. August 2024 hergestellt sowie nach den Vorgaben, die der Antragsteller dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für die Konstruktion bereitgestellt hat, hergestellt und aufgebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte wie [z.B. *Tragkonstruktion, Verbindungsmittel und Dämmstoff*] wird dies ebenfalls bestätigt aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses^{*)}
- eigener Kontrollen^{*)}
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat^{*)}

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

^{*)} Nichtzutreffendes streichen